



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
33/2018 (18.Mai 2018)

---

**Erste Satzung zur Änderung der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung**

Vom 18. Mai 2018

Aufgrund von § 32 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung, § 11 Abs. 6 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge (Rahmenordnung) und § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 03.05.2018 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 02.05.2018 nachstehende Satzung zur Änderung für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

**Artikel 1**

Die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 22. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

**§ 1 „Zweck der Äquivalenzfeststellung, Umfang der Anrechnung“ Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

**§ 1 Zweck der Äquivalenzfeststellung, Umfang der Anrechnung**

(1) Berufliche Qualifikationen von staatlich geprüften Erziehern, die einen Zulassungsantrag für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung gestellt haben, werden nach § 12 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung angerechnet, wenn diese äquivalent zu den im Studium zu erbringenden Leistungen sind. Für die Anrechnung von beruflichen Qualifikationen sind zu unterscheiden:

– berufliche Qualifikationen nach § 12 Abs. 2 und Anlage 2 Buchstabe A der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung, die pauschal im Umfang von 46 CP anhand von Nachweisen angerechnet werden.

- berufliche Qualifikationen nach § 12 Abs. 3 und Anlage 2 Buchstabe B der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung, deren Anrechnung im Umfang

von 13 CP über das Äquivalenzfeststellungsverfahren erfolgt. Ob die beruflichen Qualifikationen den Studienleistungen äquivalent sind, wird auf der Grundlage von den Bewerbern nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 eingereichten Unterlagen sowie eines Gesprächs der Kommission zur Äquivalenzfeststellung mit dem Bewerber festgestellt.

(2) Es können ausschließlich die in der Anlage 2 Buchstaben A und B der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung genannten Studienbestandteile im Umfang von höchstens 59 CP im Verfahren der Äquivalenzfeststellung angerechnet werden.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 18. Mai 2018

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor

Ludwigsburg, den 18. Mai 2018

Prof. Dr. N. Collmar  
Rektor